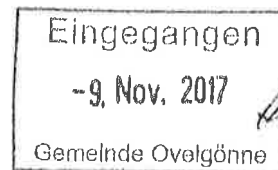




## Gruppe im Rat der Gemeinde Ovelgönne



Herrn  
Bürgermeister Christoph Hartz  
Rathaus

→ Rat  
→ A. Meyer

26939 Oldenbrok – Mittelort

Ovelgönne, 2017-11-07

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hartz,

für die Behandlung in den Ratsgremien stellen wir vorsorglich, vor der Übernahme durch die Gemeinde Ovelgönne, beginnend im nächsten Bauausschuss, einen Antrag auf eine

**Beantragung einer unabhängigen gutachterlichen Prüfung und Bewertung aller Fahrbahnen und Straßenanlagen an der künftigen B211 alt vor Widmung und Übernahme der Neubaustrecke bzw. Abstufung der B211 zur Gemeindestraße durch die Gemeinde Ovelgönne.**

Folgende gutachterliche Prüfungen und Bewertungen sollten durch die Gemeinde Ovelgönne beantragt werden:

1. Bei den Fahrbahnen und Überfahrten aus Asphalt ist eine Bohrkernentnahme vorzunehmen. Hierbei sollen Art und Umfang in Anlehnung an die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt berücksichtigt werden.  
Zu prüfen sind:
  - 1.1. Schichtenaufbau
  - 1.2. Kornverteilung
  - 1.3. Bindemittelgehalt
  - 1.4. Erweichungspunkt (Ring + Kugel)
  - 1.5. PAK-Belastungen des Asphaltmischgutes
  - 1.6. Abfallrechtliche Bewertung des Straßenunterbaus

Die vorhandenen Parkplätze im Bereich Vedhusen sind jeweils gesondert zu untersuchen und zu bewerten.

Die Prüfungen und Bewertungen sollen sich auf je 2000 m<sup>2</sup> über den Streckenverlauf verteilen, die Ergebnisse den Anforderungen der ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt) entsprechen und in einem Lageplan mit etwaigen Kosten der Sanierung darstellen.

Die geltenden RuVA StB (Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau) sind

anzuwenden. Ferner sind bereits sanierte Flächen und angrenzende Reststreifen auf Griffigkeit entsprechend mit zu bewerten.

## 2. Straßenentwässerungsanlagen

- 2.1. Inspektion aller zugehörigen Entwässerungsleitungen mittels georeferenzierte Kamerabefahrung
- 2.2. Inspektion aller Rostenkästen
- 2.3. Bewertung aller Entwässerungsleitungen
- 2.4. Entwässerungsrinnen (Lage, Funktion und Eigenschaft, auch des Unterbetons).
- 2.5. Entwässerungsbermen an den Fahrbahnrändern (Lage, Funktion und abfallrechtliche Bewertung)
- 2.6. Entwässerungsgräben (Durchlässe, Wasserablauf und Schlamm, sowie zugehörige abfallrechtliche Untersuchungen).

Die Ergebnisse sind mit ggfls. notwendigen Empfehlungen zur Sanierung in einem Lageplan darzustellen und etwaige Kosten zur Sanierung zu benennen.

## 3. Fahrbahnmarkierungen

Sie sind gemäß der StVO Verkehrszeichen und ein wesentliches Element der Verkehrsregelung und der Verkehrsführung. Fahrbahnmarkierungen dienen der Sicherheit im Straßenverkehr und sollten auf Basis der „Leitfaden-Markierungen“ des Deutschen Verkehrssicherheitsrates e.V. im Streckenverlauf untersucht und bewertet werden.

## 4. Leitungen

Sämtliche Leitungen von Dritten sind planerisch darzustellen und bei den Eigentümern ggfls. erforderliche Erneuerungsmaßnahmen abzufragen und bereits erteilte Erlaubnisse der Gemeinde Ovelgönne mitzutellen.

## 5. Betriebsplan

Vorzunehmende Änderungen des Straßenbetriebsplanes der künftigen Gemeindestraße sind begründet vorzulegen. Die unabhängigen Untersuchungen und Bewertungen sind zu Lasten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Geschäftsbereich Oldenburg, als Verwalter der Straßenbaulast, von der Gemeinde Ovelgönne zu beantragen.

### Begründung dieser Maßnahme:

Wir wollen mit diesem Antrag für mehr Klarheit sorgen und uns mit dem Ergebnis ein Bild über den Zustand der B211 alt verschaffen. Die Straße muss von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr im Geschäftsbereich Oldenburg, als Verwalter der Straßenbaulast in einem „ordnungsgemäßen Zustand“ an die Gemeinde Ovelgönne übergeben werden.

Eine Belastung unserer Gemeinde durch eine spätere Behandlung von Mängeln der B211 alt ( Verjährungsfrist betrifft 2 Jahre nach einer Fahrbahndeckenerneuerung) nach Widmung in eine Gemeindestraße sollte unter allen Umständen unterbunden werden.

Die Entscheidung zur Abstufung der B211 alt zur Gemeindestraße ist mit dem **Planfeststellungsbeschluss** vom 30.12.2009 und dem dazugehörigen Umstufungskonzept vom 20.05.2008 gefallen und **bindend**. Bei Fertigstellung der B 211 neu (geplant Ende 2019) wird diese gewidmet und damit die rechtliche Umstufung vollzogen.

Nach dem Neubau der B211 mit der Ortsumgehung-Mittelort verliert der verbleibende Straßenzug seine Bedeutung als Bundesstraße, da mit der Netzneugestaltung diese den überwiegend örtlichen Verkehren dienen wird.

Unabhängig der positiven Auswirkungen mit Inbetriebnahme der B211 neu für die Bürger/Innen der mittleren Wesermarsch, wird sich dies auch positiv für die Anlieger/Innen der künftigen Gemeindestraße in Ovelgönne durch eine deutliche Reduzierung der Belastung von durch den Straßenverkehr hervorgerufenen Lärm und Abgasen auswirken.

Vor dem Hintergrund der Fertigstellung der B211 neu in der Gemeinde Ovelgönne - Ende 2019, finden durch den jetzigen Straßenbaulastträger vorher Abstufungsvereinbarungen mit der Gemeinde Ovelgönne, der Stadt Brake sowie mit dem Landkreis Wesermarsch statt. Der abgebende Straßenbaulastträger ist verpflichtet, die abzustufende Bundesstraße in einem ordentlichen Zustand (mutmaßlich durch einfache Instandsetzungsarbeiten) zu übergeben.

Diese Verpflichtung kann auch im Einzelfall mit einer Ablöse geregelt werden, bei dem statt der Durchführung von nachzuholenden Unterhaltungsarbeiten durch den abgebenden Straßenbaulastträger eine bestimmte Summe an den übernehmenden Straßenbaulastträger gezahlt wird, der dann selbst bestimmen kann, wie er die übernommene Straße anschließend erhält oder auch umgestalten will.

Ein ordnungsgemäßer Zustand, nur durch eine einfache Instandsetzung, ist u. E. nicht hinzunehmen und eine Summe zur **Ablöse sollte auf keinem Fall**, allein wegen unüberschaubarer Folgekosten, vereinbart werden!

Unseres Erachtens sollte die Gemeinde Ovelgönne vorsorglich **so früh wie möglich** ein unabhängiges Gutachten auf Kosten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLSTBV-OL) über den abgebenden Straßenbaulastträger beantragen. Das Ergebnis muss der Gemeinde vor einer Widmung bzw. Umstufung mitgeteilt werden!

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Koch  
Gruppenvorsitzender